

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 198/08 B

L 3 (4) R 210/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 197/06 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der von ihr in der ehemaligen UdSSR zurückgelegten Beitrags- bzw Beschäftigungs- sowie Kindererziehungszeiten als in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegte Zeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemacht Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Die Klägerin hat schon keine Rechtsfrage formuliert. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob sich ihm eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung entnehmen lässt. Doch selbst wenn man zugunsten der Klägerin annehmen würde, sie sehe als Frage grundsätzlicher Bedeutung an, ob sog DDR-Abkommenszeiten als im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten und damit als Beitragszeiten iS von § 248 Abs 3 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch anzusehen seien, hat die erhobene Rüge keinen Erfolg. Denn die Klägerin hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Rechtsfrage darzutun.
- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt



ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).

- 7 Abgesehen davon, dass die Klägerin nicht behauptet, die oben dargestellte Frage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass sie sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Ihr Hinweis auf eine divergierende Rechtsprechung innerhalb des LSG Nordrhein-Westfalen reicht für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit im oben dargelegten Sinne nicht aus, zumal das angefochtene Urteil darauf hinweist, dass die Sachverhalte in wesentlichen Punkten voneinander abwichen, und sich für die unterschiedliche Beurteilung auf eine Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen beruft.
- 8 Soweit die Klägerin am Ende der Beschwerdebegründung möglicherweise die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch begründet ist, als weitere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen möchte, ist eine Grundsatzrüge ebenfalls nicht erfolgreich, weil auch hier die notwendige Auseinandersetzung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung völlig fehlt.
- 9 Im Übrigen macht die Klägerin geltend, das "Erlöschen des Sozialversicherungsabkommens DDR/UdSSR zum 31.12.1992 durch die Änderungsverordnung zur Anwendungsverordnung" stelle einen Verstoß gegen das Verfassungsrecht dar, und rügt zudem eine Verkennung der Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs durch das LSG. Mit diesem Vorbringen erhebt die Klägerin den Einwand, das Berufungsurteil sei unrichtig. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung jedoch kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

